

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 981 vom 16. Februar 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_981

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 981 du 16 février 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 981 del 16 febbraio 2017

Regeste

Einspracheentscheid vom 14. September 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 14. September 2016 (AB 125) betreffend die Verfügungen vom 22. Juli 2016, womit EL für die Periode vom 1. März 2014 bis 31. Januar 2016 zugesprochen worden sind (vgl. AB 115, 120). Streitig und zu prüfen ist einzig der Anspruch auf EL für die Zeit vor März 2014. Der Anspruch und die Höhe der EL von März 2014 bis 31. Januar 2016 sind nicht bestritten und es besteht aufgrund der Akten kein Anlass zu einer entsprechenden Prüfung.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Feb. 2017, EL/16/981, Seite 4

E. 2.1

Nach Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) besteht der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesrat regelt die Nachzahlung von Leistungen; er kann die in Art. 24 Abs. 1 ATSG festgelegte Dauer kürzen (Art. 12 Abs. 4 ELG).

E. 2.2

Wird die Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]). Wird eine laufende Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung mit Verfügung geändert, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung (Art. 22 Abs. 2 ELV).

E. 2.3

Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL in folgendem Zeitpunkt: Wird die Rente ab Monat der Rentenmeldung oder von einem späteren Monat an zugesprochen, so entsteht der Anspruch auf die jährliche EL im gleichen Monat wie der Rentenanspruch. Wenn die Rente für eine vor der Rentenmeldung liegende Zeitspanne zugesprochen wird, so beginnt der EL-Anspruch mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung zum Bezug der Rente (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV], in der ab 1. April 2011 gültigen Fassung, Stand 1. Januar 2016, Rz. 2122.01).

E. 2.4

Der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war (Art. 24 Abs. 1 ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Feb. 2017, EL/16/981, Seite 5

E. 3.1

In sachverhaltlicher Hinsicht steht aufgrund der Akten fest und ist unbestritten, dass die IV-Stelle des Kantons Bern (IVB) im Rahmen eines erneuten Gesuchs vom 14. März 2014 um Leistungen der IV zum Schluss kam, dass die Beschwerdeführerin bereits anlässlich einer ersten Anmeldung im März 2005 nicht nur berufliche Massnahmen, sondern hinreichend deutlich auch eine Rente beantragt hatte, und dass damals über den Rentenanspruch zu Unrecht nicht befunden worden war. Die IVB anerkannte deshalb, dass sie im Zusammenhang mit der ersten Anmeldung vom März 2005 ihre Abklärungspflicht verletzt hatte, was – weil ein IV-Grad der Beschwerdeführerin von 90 % bereits seit Februar 2006 ausgewiesen ist – mit Verfügung vom 15. April 2016 zur Zusprache einer ganzen IV-Rente rechtsprechungsgemäss rückwirkend für fünf Jahre vor der zweiten Anmeldung (vgl. BGE 121 V 195; SVR 2013 UV Nr. 16 S. 62 E. 3.3), d.h. ab 1. März 2009, führte (zum Ganzen AB 64, 121 f.). Da die Beschwerdeführerin am 5. April 2016 (AB 1) – mithin bereits vor der Zustellung der Rentenverfügung vom 15. April 2016 (AB

122; vgl. E. 2.2 hiervor) – ihre EL-Anmeldung eingereicht hatte, gewährte die Beschwerdegegnerin ab dem Zeitpunkt der zweiten IV-Anmeldung vom 14. März 2014, d.h. ab 1. März 2014, EL (AB 115, 125).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, aufgrund von Art. 22 Abs. 1 ELV beginne der Anspruch auf EL per 1. März 2014, weil das Leistungsgesuch bei der Invalidenversicherung am 14. März 2014 eingereicht worden sei (AB 125). Letzteres sei für die EL massgebend, für das Abstellen auf die IV-Anmeldung von 2005 fehle eine Rechtsgrundlage (Beschwerdeantwort, S. 2 [im Gerichtsossier]). Demgegenüber ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, ausschlaggebend für den Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente sei nicht die IV-Anmeldung vom März 2014, sondern vielmehr diejenige vom März 2005, was auch für die EL gelte (Beschwerde, S. 4 f.; Replik [beide im Gerichtsossier]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Feb. 2017, EL/16/981, Seite 6

E. 3.3.1

Nach der Rechtsprechung wahrt die versicherte Person mit der Anmeldung grundsätzlich alle ihre zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Versicherung bestehenden Leistungsansprüche, auch wenn sie diese im Anmeldeformular nicht ausdrücklich oder im Einzelnen angibt. Die im Anschluss an ein Leistungsgesuch durchzuführenden Abklärungen der Verwaltung erstrecken sich jedoch nur auf die vernünftigerweise mit dem vorgetragenen Sachverhalt und allfälligen bisherigen oder neuen Akten in Zusammenhang stehenden Leistungen. Wird später geltend gemacht, es bestehe noch Anspruch auf eine andere Versicherungsleistung, so ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls im Lichte von Treu und Glauben zu prüfen, ob jene frühere ungenaue Anmeldung auch den zweiten, allenfalls später sub-stanziierten Anspruch umfasst. Dabei ist ein solcher Zusammenhang relativ grosszügig anzunehmen (BGE 132 V 286 E. 4.3 S. 296, 121 V 195 E. 2 S. 196; SVR 2013 AHV Nr. 12 S. 47 E. 3.2).

E. 3.3.2

Die IVB kam in deren Verfügung vom 15. April 2016 (AB 121 f.) zum Schluss, dass sie nach der ersten Anmeldung im März 2005 einen damals hinreichend geltend gemachten Leistungsanspruch übersehen und – zu Unrecht – keine Verfügung getroffen hatte. Anspruchsauslösend bzw. für die rückwirkende Zusprechung der IV-Rente massgebend war somit nicht die erneute Anmeldung vom 14. März 2014, sondern die erstmalige Anmeldung vom März 2005. Denn bereits aufgrund jener hätte die IVB den Rentenanspruch prüfen müssen (vgl. E. 3.3.1 hiervor), was sie unterlassen hat. So wird auch in Rz. 1032 des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung des BSV, in der ab 1. Januar 2010 gültigen Fassung, Stand 1. Januar 2017 (KSVI), festgehalten, dass, falls nach Abschluss des Verfahrens neue (gleich- oder andersartige) Ansprüche bei der IV angemeldet werden, und aufgrund der Aktenlage – wie dies die IVB im IV-Verfahren der Beschwerdeführerin entschieden hat – anzunehmen ist, der Anspruch hätte schon anlässlich der früheren Anmeldung geprüft werden müssen, diese frühere Anmeldung wirksam bleibt. Die IVB hat deshalb korrekt darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Rentenanspruchs die Anmeldung (weil eben die erste massgebend ist) nicht verspätet war (AB 64, 121). Daran ändert entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nichts,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Feb. 2017, EL/16/981, Seite 7 dass die IVB das Verfahren erst nach Eingang der erneuten Anmeldung wieder aufgenommen hat.

E. 3.3.3

Vorstehendes bedeutet bezogen auf den Beginn des Anspruchs auf EL, dass der hierfür nach Art. 22 Abs. 1 ELV massgebende Zeitpunkt der Anmeldung (vgl. E. 2.2 hiervor) derjenige der – für den rückwirkenden Rentenanspruch relevanten – ersten IV-Anmeldung vom März 2005 ist (vgl. jedoch zur Verwirkung E. 3.4 hiernach). Somit besteht entgegen der in der Beschwerdeantwort vertretenen Auffassung mit dem in Art. 22 Abs. 1 ELV enthaltenen Begriff der Anmeldung sehr wohl eine Rechtsgrundlage, um vorliegend rückwirkend EL zuzusprechen.

E. 3.4.1

Übersieht ein Versicherungsträger eine hinreichend substantiierte Anmeldung, werden rechtsprechungsgemäss nur die letzten fünf Jahre vor der Neuanschuldung nachbezahlt; weiter zurückliegende Ansprüche sind untergegangen. Diese Rechtsprechung gilt gleichermaßen im Rahmen von Art. 48 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung) als auch von Art. 24 Abs. 1 ATSG (vgl. dazu E. 2.4 hiervor), die insofern eine absolute Verwirkungsfrist statuieren (BGE 129 V 433 E. 7 S. 438; SVR 2013 UV Nr. 16 S. 62 E. 3.3; Entscheid des BGer vom 31. März 2011, 9C_1033/2010, E. 2.3).

E. 3.4.2

Entsprechend dieser Rechtsprechung hat die IVB die Rentenleistungen zu Recht nur für die Zeit ab März 2009 (fünf Jahre vor der zweiten IV-Anmeldung vom 14. März 2014 [AB 121]) nachbezahlt; für die Zeit vor März 2009 ist der Rentenanspruch aufgrund von Art. 24 Abs. 1 ATSG erloschen. Dies hat insoweit Auswirkungen auf den EL-Anspruch, als auch dieser gleichermaßen nur – aber immerhin – rückwirkend ab März 2009 besteht (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG; WEL Rz. 2122.01 [vgl. E. 2.3 hiervor]). Demnach ist in Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. September 2016 insoweit aufzuheben, als die Beschwerdeführerin bereits ab 1. März 2009 einen Anspruch auf EL hat. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die EL auch für die Zeit von März 2009 bis Februar 2014 festlege und verfüge.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Feb. 2017, EL/16/981, Seite 8

E. 4.1

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 4.2

Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts wird der Parteikostenersatz bei gemeinnützlich tätigen Rechtsberatungsstellen sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stundenansatzes festgesetzt, welcher im konkreten Fall mit dem gebotenen Aufwand

multipliziert wird. Der Stundenansatz wird je nach fachlicher Qualifikation der Vertretung festgelegt, wobei als fachlich qualifizierte Vertretung diejenige durch Juristinnen und Juristen sowie durch eidgenössisch diplomierte Sozialversicherungsexpertinnen und -experten gilt. Als fachlich nicht qualifizierte Vertretung gelten alle übrigen Parteivertreterinnen und -vertreter (vgl. Rundschreiben der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2009, im Internet abrufbar unter www.justice.be.ch). Im Falle der Vertretung durch eine gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstelle im Sinne der Rechtsprechung (BGE 135 I 1 E. 7.4.1 S. 4) wird der Stundenansatz bei einer – wie hier – fachlich qualifizierten Vertretung auf Fr. 130.-- festgelegt. Entsprechend der angemessenen Honorarnote von Rechtsanwalt C. _____ vom 2. Februar 2017 sind die von der Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzenden Parteikosten auf Fr. 991.65 (inkl. Auslagen und MWSt.) festzusetzen. Das Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. _____ als amtlicher Anwalt ist zufolge Rückzugs vom 7. November 2016 vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Feb. 2017, EL/16/981, Seite 9
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.